

- der Verbandsrat
- die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

Gem. § 6 der Verbandssatzung entsendet jedes Verbandsmitglied eine Vertreterin/einen Vertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit in die Verbandsversammlung.

Durch Ratsbeschluss vom 16.02.2022 wurde als Vertreter der Stadt Gladbeck für die Verbandsversammlung Herr Berthold Barheier und als Stellvertreter Herr Christopher Schöps gewählt.

Aufgrund des Wechsels der Amtsleitung des Organisations- und Personalamt ist die Wahl eines neuen ordentlichen Mitglieds der Verbandsversammlung erforderlich. Es ist daher die Nachfolge zu regeln.

Die Bestellung einer Vertretung der Stadt Gladbeck für die Verbandsversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW:

- (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.
- (2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Leiterin des Organisations- und Personalamt, Frau Karin Byrszel, als neues Mitglied für die Verbandsversammlung gewählt wird.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass Frau Katrin Sieber als zweites stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung gewählt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

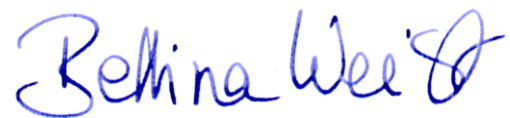
Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ wird Frau Karin Byrszel zum ordentlichen Mitglied für die Verbandsversammlung gewählt. Weiter wird Frau Katrin Sieber zum zweiten stellvertretenden Mitglied der Verbandsversammlung gewählt.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: